

**Satzung**

**Zocker Group Siegen**

## **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Der Name des Vereins lautet Zocker Group Siegen
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
3. Er hat seinen Sitz in Siegen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Vereinszweck)**

1. Im Zeitalter der Informationstechnik wird es immer wichtiger, Jugendlichen den Zugang zum Medium PC zu ermöglichen. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Computer-Kenntnissen unter jungen Menschen als mitentscheidender Faktor beim Berufseintritt. Die Arbeit des Vereins orientiert sich dabei eng an den Bedürfnissen seiner Zielgruppe. Eine Aufgabe des Vereins ist die Bildung einer Plattform, die Hilfesuchenden die Chance gibt, unentgeltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.  
Zocker Group Siegen will die Kommunikation zwischen Computer-Profis und -Anfängern fördern. Neulingen soll der Zugang zum Thema erleichtert, dabei Randgruppen unterstützt werden.  
Ein weiterer Schwerpunkt von Zocker Group Siegen ist die Fortbildung im Bereich von EDV-Netzwerken und die Planung und der Aufbau dieser Netzwerke.  
Zocker Group Siegen ist eine Anlaufstelle für Eltern, denen Erfahrung im Umgang mit dem PC und insbesondere mit dem Beziehungsgeflecht Kind/PC fehlt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßig stattfindende Treffen und Diskussionsforen, des Weiteren durch Chat-Events im Internet, Newsgroups, e-Mail-Listen und Internet-Kommunikation. Bei den regelmäßig stattfinden Treffen werden Computerspiele über Netzwerke (LAN und WAN) gespielt, diese Spiele nehmen für diesen Zweck gesellige Funktion ein ähnlich wie es bei nicht elektronischen Spielen der Fall ist, hierzu ist es erforderlich Netzwerkserver und Clients zu konfigurieren was hier sogar Spielspaß und lernen (Wissensaustausch) miteinander vereint.

### **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend. Ausgaben des Mitgliedes für den Verein müssen vom Vereinsvorstand schriftlich genehmigt werden. In dringenden Fällen ist vorab ein fernmündliches Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Ausgaben müssen innerhalb von 3 Monaten dem Verein detailliert schriftlich dargelegt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 (Aktive Mitglieder des Vereins)**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die aktive Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt schriftlich.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein aktives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5. Dem aktiven Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des aktiven Mitgliedes.
6. Das Mindestalter für aktive Mitglieder beträgt 14 Jahre.
7. Das aktive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen.

## **§ 5 (Passive Mitglieder des Vereins)**

1. Passive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele materiell zu unterstützen.
2. Die passive Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die passive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt schriftlich, mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, sonst verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Der Vereinsausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung vollzogen werden kann, erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein passives Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
5. Dem passiven Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des passiven Mitgliedes.
6. Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Das passive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen.
8. Das passive Mitglied hat Anrecht auf Vergünstigungen für etwaige Veranstaltungen des Vereins.
9. Das Mindestalter für passive Mitglieder beträgt 18 Jahre.



## **§ 6 (Organe des Vereins)**

1. Die Organe des Vereines sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Ausschüsse.

## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

1. Der Mitgliederversammlung gehören aktive Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, oder das Datum des Erhalts der Bestätigungsmail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, oder die Bestätigungsmail eingegangen ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit abwählen, es muss in der entsprechenden Versammlung ein Nachfolger des Abgewählten gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung, der Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet gegebenenfalls den Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - a. Gebührenbefreiungen;
  - b. Projekte des Vereins;
  - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d. Beteiligung an Gesellschaften;
  - e. Aufnahme von Darlehen ab € 1000;
  - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - g. Mitgliedsbeiträge;

Die Regelung zu Buchstabe c-e gilt nur im Innenverhältnis und bedeutet keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands.

8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 9 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ämterhäufung ist unzulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB setzt sich zusammen aus 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, jedoch mindestens 1 mal im Quartal zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
6. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 10 (Protokolle)**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer protokolliert und durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter unterzeichnet. Diese stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 11 (Vereinsfinanzierung)**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
  - b. Mitgliedsbeiträge
  - c. Spenden
  - d. Zuwendungen Dritter
  
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderkrankenhaus der Stadt Siegen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist am 25.02.2004 mit der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Büdenbender, Christian

Otto, Marcus

Daub, Dankfried

Klein, Felix

Daus, Christian

Schneider, Christian

Enter, Christoph

Starke, Alexander